

## **Reglement über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Politischen Gemeinde Pfynd**

### **A. Allgemeines**

#### Art. 1 Grundlagen

Das Friedhofs- und Bestattungswesen ist aufgrund der kantonalen Vorschriften (Gesundheitsgesetz vom 05. Juni 1985) Sache der Politischen Gemeinde.

#### Art. 2 Vereinbarung

Die Zusammenarbeit zwischen der paritätischen, der reformierten und der katholischen Kirchgemeinde Pfynd und der Politischen Gemeinde Pfynd wird in einer separaten Vereinbarung geregelt.

#### Art. 3 Aufsicht

Dem Gemeinderat obliegt die Aufsicht über das Friedhofs- und Bestattungswesen.

### **B. Friedhofreglement**

#### Art. 4 Grabpflege

Die Erstellung von Grabmälern sowie die Pflege der Gräber ist Sache der Hinterbliebenen. Sie haben dabei die Vorschriften von Artikel 5 bis 9 zu beachten.

#### Art. 5 Grabgestaltung

Grabmale sollen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen. Bei unpassender Grabgestaltung ist der Friedhofvorsteher nach erfolgloser Mahnung der Hinterbliebenen, nach Rücksprache mit der Friedhofkommission berechtigt, diese zu entfernen.

**Art. 6**      Zeitpunkt

Bei Urnengräbern dürfen die Grabmale frühestens nach 6 Monaten gesetzt werden. Grabmale bei Erdbestattungen dürfen frühestens 12 Monate nach der Beerdigung aufgestellt werden, beziehungsweise nicht bevor die zwei nachfolgenden Gräber belegt sind.

**Art. 7**      Massbestimmungen

Grabmale dürfen, von der Oberfläche des Weges gemessen, die Höhe von 110 cm und die Breite von 60 cm nicht übersteigen. Für Urnen- und Kindergräber gilt ein Höchstmass von 80 cm Höhe und 60 cm Breite der Grabmale. Vor dem Versetzen des Grabmals ist der Friedhofvorsteher zu avisieren.

**Art. 8**      Bepflanzung

Mit der Bepflanzung eines Grabes soll zugewartet werden bis die zwei nächsten Gräber belegt sind.

Im Interesse der Friedhofgestaltung ist der Friedhofgärtner berechtigt, privaten Weihnachtsschmuck nach dem 1. März von den Gräbern zu entfernen.

**Art. 9**      Gestaltung und Umgebung

Die Gräber werden nicht einzeln gefasst. Eine Gesamteinfassung schliesst ganze Gräbergruppen zusammen. Zwischen die einzelnen Gräber werden Trittplatten gelegt. Die Kosten für Stellriemen und Trittplatten und deren Versetzung werden durch die paritätische Kirchgemeinde bezahlt.

**Art. 10**    Ruhezeit

Die Aufhebung bestehender Grabstätten darf frühestens nach zwanzig Jahren erfolgen. Die Räumung wird den Hinterbliebenen, soweit bekannt, persönlich oder durch Publikation angekündigt. Grabmale, welche nach Ablauf der gesetzten Frist auf dem Grabe verbleiben, fallen an die Politische Gemeinde.

**Art. 11**    Haftung

Die Politische Gemeinde, beziehungsweise die paritätische Kirchgemeinde übernehmen keinerlei Haftung für Schäden, welche an Grabmälern oder Bepflanzungen entstehen.

## **C. Bestattungsreglement**

### Art. 12 Anrecht

Auf dem Friedhof Pfyn kann durch Urnen- oder Erdbestattung beigesetzt werden:

- a) unentgeltlich:  
Verstorbene aus der Politischen Gemeinde Pfyn sowie der Politischen Gemeinde Herdern und der Politischen Gemeinde Homburg, soweit ihr Wohnsitz im Bereich der Kirchgemeinden Pfyn liegt.
- b) gegen Kostenfolge:  
Auswärtige Verstorbene auf ihren eigenen Wunsch oder auf Wunsch ihrer Angehörigen, vorbehältlich der Zustimmung der Friedhofkommission. Die Kosten für die Bestattung sind im vollen Umfange selbst zu bezahlen. Dazu kommt eine Pauschale, welche durch die Friedhofkommission zu Gunsten der paritätischen Kirchgemeinde festgelegt wird.

### Art. 13 Personal

Der Gemeinderat wählt:

- einen Friedhofvorsteher für Pfyn
- die Sarglieferanten
- den Leichenführer
- die Totengräber

Die Amtsdauer ist identisch mit derjenigen des Gemeinderates. Die Besoldung erfolgt durch die Politische Gemeinde.

### Art. 14 Grabwahl

Die Lage des Grabes ergibt sich durch die Friedhofplanung. Die Urne eines nächsten Angehörigen kann in einem bereits bestehenden Erd- oder Urnengrab beigesetzt werden, wenn mindestens eine Ruhezeit von 10 Jahren gewährleistet ist.

### Art. 15 Urnen-Gemeinschaftsgrab

Auf dem Friedhof steht ein Gemeinschaftsgrab zur Verfügung. Darin werden Urnen auf Wunsch der betreffenden Verstorbenen oder ihrer Hinterbliebenen sowie Verstorbene ohne Hinterbliebene beigesetzt. Für den Eintrag in eine Namenstafel wird eine Gebühr erhoben, welche durch die Friedhofkommission festgelegt wird.

Das Gemeinschaftsgrab bleibt frei von individuellem Grabschmuck.

## Art. 16 Anzeigepflicht

Vom Hinschied eines Gemeindemitgliedes haben die Hinterbliebenen das Zivilstandsamt in Kenntnis zu setzen (gemäss eidg. Zivilstandsordnung). Wünsche betreffend Bestattungsart können beim Zivilstandsamt hinterlegt werden.

## Art. 17 Bewilligung

Eine Bestattung darf nur erfolgen, wenn vom Zivilstandsbeamten die entsprechende Bewilligung vorliegt.

## Art. 18 Kosten

Die Politische Gemeinde, in welcher der Verstorbene Wohnsitz hatte, übernimmt insbesondere folgende Kosten:

- Leichenschau
- amtliche Bekanntmachung
- Sarg gewöhnlicher Ausführung sowie Einsargen
- Transport der Leiche vom zivilrechtlichen Wohnsitz zum Friedhof oder zum Krematorium
- Kremation
- Begräbnis

Ausserhalb der Betriebszeiten des Krematoriums Winterthur werden der Transport zur Aufbahrung und der nachträgliche Transport ins Krematorium von der Politischen Gemeinde Pfyn übernommen.

## Art. 19 Abrechnung

Die Rechnungen über das Bestattungswesen führt der Friedhofvorsteher. Er reicht die Jahresabrechnung jeweils im Januar dem Gemeindeammann ein.

**D. Schlussbestimmung**

## Art. 20 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Versammlung der Politischen Gemeinde in Kraft. Es ersetzt die bisherigen Bestimmungen.

Genehmigt an der Munizipalgemeindeversammlung vom 10.02.1994 und von der neuen Politischen Gemeinde angepasst mit Beschlüssen des Gemeinderates vom 30.07.1998 und vom 21.02.2005.

Der Gemeindeammann:

gez. K. Helg

Die Gemeindeschreiberin:

gez. E. King